



Agenda

*Grundlagen und Rahmenbedingungen
der Pensionsrückstellung nach HGB*

Seite 3

Bewertung der Verpflichtungen

Seite 5

Auswirkungen auf die Kapitalanlage

Seite 7

Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz 2011 wurden die handelsrechtlichen Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen in erheblichem Umfang reformiert.

Pensionsrückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (marktkonsistent) anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB):

- die Berücksichtigung **künftiger** Lohn-, Gehalts- und Rentenentwicklungen
- Pensionsrückstellungen sind mit einem restlaufzeitäquivalenten durchschnittlichen **Marktzinssatz** zu diskontieren (§ 253 Abs. 2 Satz 1,2 HGB) oder pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz für eine angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.
- **Saldierungsgebot** eines zeitbewerteten Deckungsvermögens (Planassets - § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB) mit den zugehörigen Altersversorgungsverpflichtungen und der Ansatz des **verbleibenden** aktiven oder passiven **Überhangs** (§ 246 Abs. 2 Satz 2, 3 HGB).
- ein verbleibender Schuldenüberhang ist unter „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ und ein verbleibender Forderungsüberhang als „Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auszuweisen

Bilanzregeln

Bei der Saldierung können folgende Konstellationen eintreten:

Wert der Verpflichtung $>$ Planvermögen

- Passivseite: Rückstellung = Wert der Verpflichtung abzgl. Planvermögen
- Aktivseite: kein Ausweis des Planvermögens

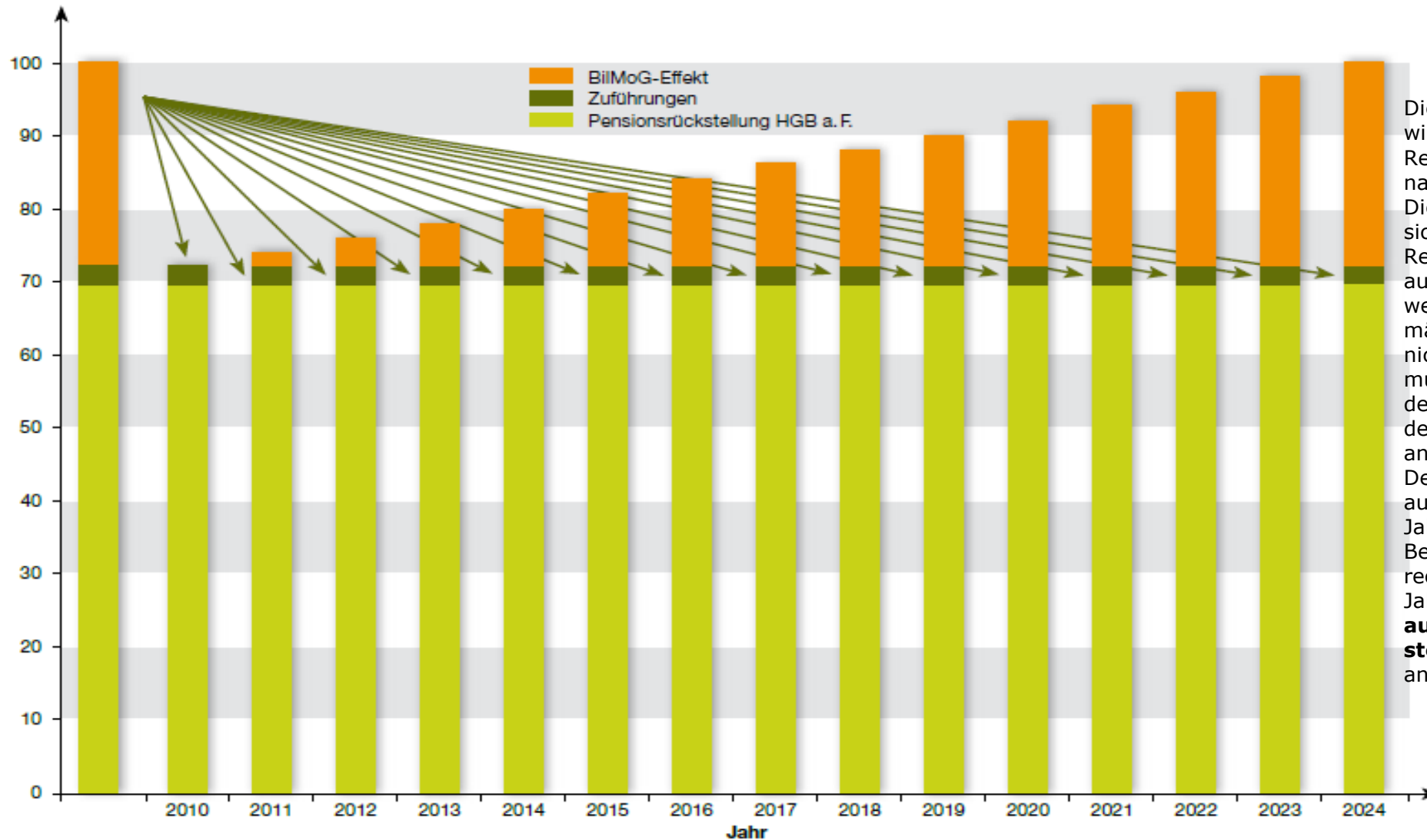
Wert der Verpflichtung = Planvermögen

- Passivseite: keine Rückstellung
- Aktivseite: kein Ausweis des Planvermögens

Wert der Verpflichtung $<$ Planvermögen

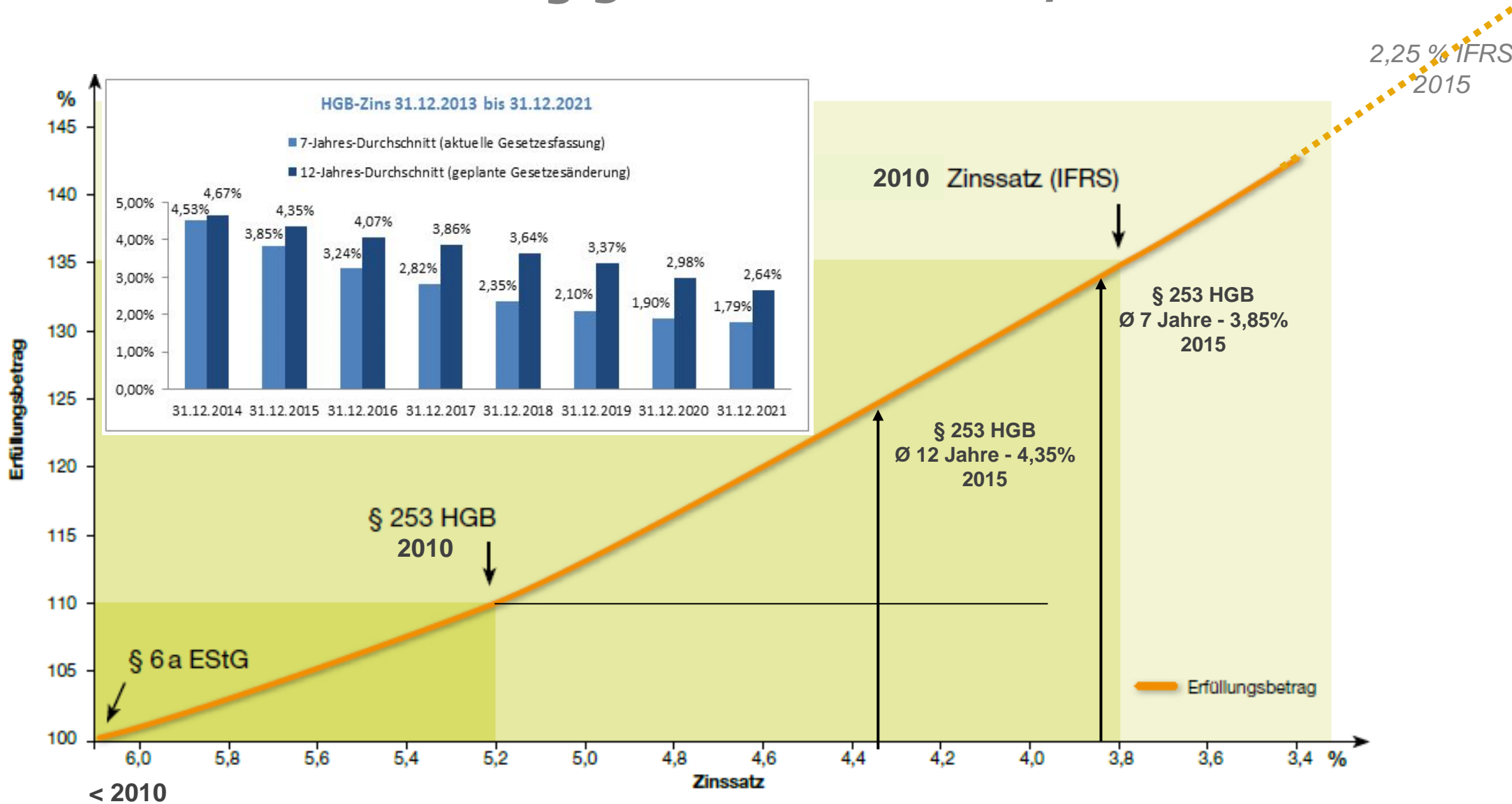
- Passivseite: keine Rückstellung
- Aktivseite: Ausweis der Überdeckung (mit Ausschüttungssperre)

Verteilung des BilMoG-Effekts



Die Pensionsrückstellung wird nach BilMoG in aller Regel höher ausfallen als nach bisherigem Recht. Dieser Mehraufwand (der sich aufgrund der neuen Rechtslage ergibt) kann auf 15 Jahre verteilt werden. Eine gleichmäßige Verteilung wird nicht gefordert, allerdings muss in jedem Jahr mindestens **ein Fünftel** des Unterschiedsbetrages angesammelt werden. Der Mehraufwand kann auch vollends im ersten Jahr zugeführt werden. Bei Ausübung des Wahlrechts (Verteilung 15 Jahre) sind die **nicht ausgewiesenen Rückstellungen** im Anhang anzugeben.

Marktbewertung § 253 Abs.2 HGB / 19 IFRS



Auswirkung auf die Kapitalanlage

Vorteile des QE:

- gute Renditen auf risky Assets
- Stabilität der Finanzmärkte
- mehr Zeit der Regierungen für Reformen

Nachteile des QE:

- künstliche Konvergenz der Asset Allocation fördert eine Zunahme globaler Schulden
- *Grund nächster Finanzkrisen*
- extrem niedrige Zinsen treiben Investoren in riskante Assets
- Aktienbewertungen sind überdehnt (KGUnV)
- Trades ohne Überzeugung und Angst vor zu später Reaktion

VVB-Fachkreis 
Kapitalanlagen Assetmanagement

Let's Talk About

